

Grundsatzerklärung

Mit dieser Grundsatzerklärung bekräftigt die Leica Camera AG (im Folgenden „Leica“) ihre Haltung zur Achtung der Menschenrechte als fundamentalem Wert sowohl für sich selbst und die gesamte Leica Firmengruppe als auch für ihre Geschäftspartner, Zulieferer und Kunden. Die nachstehende Grundsatzerklärung wurde am 13. Dezember 2023 vom Vorstand erstmalig verabschiedet und basiert auf einer vorausgegangenen Risikoanalyse. Sie wurde zwischenzeitlich aktualisiert, vom Vorstand am 9. Oktober 2024 beschlossen und gilt ab diesem Zeitpunkt in der vorliegenden aktualisierten Fassung.

Die von Leica unternommenen Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte sowie der Umweltbelange dienen dabei der Einhaltung der vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden „LkSG“) in seiner Anlage zu §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 3 S. 2 genannten Übereinkommen.

Risikoanalyse

Leica hat beginnend im Jahr 2023 mit Unterstützung externer Berater eine Analyse möglicher Risiken in der Lieferkette (eigener Geschäftsbereich sowie unmittelbare Zulieferer) durchgeführt, um prioritäre menschenrechtliche oder umweltrechtliche Risiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse sowie die hiesige Grundsatzerklärung wurden den zuständigen Mitarbeitenden in den relevanten Fachbereichen sowie dem Vorstand bekannt gemacht und erläutert.

Im Rahmen der von Leica durchgeföhrten Risikoanalyse haben sich dabei die nachfolgenden Risikofelder gezeigt, welche die bei der Produktion benötigten Waren der Zulieferer möglicherweise betreffen: Zwangarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung von Minderheiten, Vereinigungsfreiheit, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, angemessener Lohn nach dem anwendbaren Recht und risikobehaftete Rohstoffe.

Risikomanagementsystem:

Basierend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse hat Leica ein System zur Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten in den Lieferketten konzipiert. Die Einhaltung und Überwachung dieses Systems obliegt einem zu diesem Zweck eingerichteten interdisziplinären Team (im Folgenden „LkSG-Team“).

Richtlinien, Prozesse und Arbeitsanweisungen unterstützen eine effektive Aufgabenwahrnehmung durch eine Integration in die maßgeblichen Geschäftsabläufe. Darüber hinaus berichtet das LkSG-Team regelmäßig einmal im Jahr und ggf. ad-hoc im Falle eines konkreten Anlasses, dem Vorstand über die Ergebnisse der Risikoanalyse sowie die Erkenntnisse aus dem Risikomanagementsystem.

Präventionsmaßnahmen

Um die Verwirklichung der vorstehend genannten Risiken im Rahmen der Lieferkette zu verhindern, wird Leica bestehende Prozesse erweitern und anpassen. Hierzu gehören die Prozesse betreffend die Lieferantenauswahl und das Onboarding neuer Lieferanten. Leica wird zukünftig bereits bei der Auswahl der Zulieferer die eingerichteten Prozesse der unmittelbaren Zulieferer zum Schutz der Menschenrechte und Umweltbelange in der Lieferkette überprüfen. Um sicherzustellen, dass die direkten Zulieferer die Rechte der Menschen und die Umwelt gleichwertig schützen, hat Leica verbindliche Regeln festgelegt, welche die Zulieferer und natürlich auch Leica im eigenen Geschäftsbereich, im Rahmen der Produktion beachten müssen. Geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Einführung eines spezifischen Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct), sollen sicherstellen, dass Zulieferer von Leica sich der Bedeutung von Menschenrechten und der Umwelt bewusst sind und menschrechtliche und umweltrechtliche Belange einhalten. Daher werden wir alle unsere direkten Zulieferer vertraglich verpflichten, die im jeweiligen Land geltenden Gesetze sowie die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) einzuhalten, die Menschenrechte zu achten und gegenüber ihren eigenen Geschäftspartnern menschenrechtliche Risiken angemessen zu adressieren.

Auch bereits bestehende Lieferanten unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring-Prozess sowie standardisierten Audits, u. a. entsprechend der Richtlinie VDA 6.3.

Zudem führen wir bei unseren direkten Zulieferern risikobasierte Audits durch, z. B. in Form von Vor-Ort-Überprüfungen. Dies beinhaltet - soweit möglich - auch den Einbezug von potenziell Betroffenen bzw. ggf. ihren Vertretern.

Weiterhin setzt Leica auf die kontinuierliche Fortbildung der eigenen Mitarbeitenden in den relevanten Abteilungen, wie z. B. Einkauf und Qualitätsmanagement, durch bestehende Pflichtschulungen. Im Übrigen ist Leica bestrebt, das Angebot an Schulungen betreffend neuer Richtlinien und Verordnungen auszubauen. Diese sollen die Mitarbeiter in den relevanten Bereichen in Hinblick auf Risiken menschenrechtlicher oder umweltrechtlicher Natur sensibilisieren.

Abhilfemaßnahmen

Im Falle einer möglichen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung wird Leica die erforderlichen und notwendigen Schritte einleiten, um zusammen mit den Zulieferern den Sachverhalt zu ermitteln, die mögliche Verletzung zu identifizieren und Maßnahmen zur Beendigung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abzustimmen.

Beschwerdeverfahren

Leica ist bestrebt, Risiken zu vermeiden und Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen ein Gesetz oder die Compliance-Regeln von Leica frühzeitig nachzugehen. Aus diesem Grund hat Leica ein Hinweisgebersystem implementiert, welches Mitarbeitenden sowie externen Hinweisgebenden die Möglichkeit bietet, Hinweise zu möglichen Verletzungen rechtlicher oder ethischer Natur nach dem Hinweisgeberschutzgesetz zu geben. Daneben hat Leica ein weiteres Beschwerdesystem eingeführt, um spezifische Meldungen bzgl. Menschenrechts- oder Umweltrechtsverletzungen im Sinne des LkSG zu ermöglichen und diesen nachgehen zu können.

Nähere Informationen zum allgemeinen Hinweisgebersystem und dem speziellen Beschwerdeverfahren nach LkSG einschließlich der Verfahrensordnung hierzu können Sie der [Homepage](#) entnehmen.

Wirksamkeit der Maßnahmen

Im Rahmen eines jährlichen Prüfprozesses werden sämtliche Maßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) sowie das Beschwerdeverfahren auf deren Wirksamkeit und Angemessenheit hin überprüft. Zudem finden anlassbezogene Prüfungen statt, sofern wesentliche Veränderungen innerhalb der Geschäftsbeziehungen zwischen Leica und den unmittelbaren Zulieferern eintreten oder eine wesentlich erweiterte Risikolage entsteht, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Mittelbare Zulieferer

Für den Fall, dass konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen menschenrechtlicher sowie umweltrechtlicher Risiken im Hinblick auf die mittelbaren Zulieferer bestehen, unternimmt Leica auch Prüfungen in diesem Bereich. Diese umfassen sowohl die Durchführung von Risikoanalysen, die Implementierung von Präventionsmaßnahmen, die Erstellung von Konzepten zur Risikominimierung bzw. -beendigung und ggf. die Anpassung der Grundsatzerkklärung.

Dokumentation und Berichterstattung

Leica legt besonderen Wert auf Transparenz und Vertrauen. Aus diesem Grund wird Leica jedes Jahr einen Bericht erstellen und veröffentlichen, mit dem verschiedene Anforderungen gemäß des LkSG transparent gemacht werden, z. B. allgemein die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, mögliche Verletzungen menschen- oder umweltrechtlicher Pflichten, getroffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Wirksamkeit und Angemessenheit der Prozesse zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sowie den entsprechenden Konsequenzen, welche aus der Auswertung der Prozesse resultieren. Die Dokumentation dieses Berichts wird zudem sieben Jahre lang aufbewahrt.

Erwartungen an Mitarbeitende und unmittelbare Zulieferer

Leica legt größten Wert auf die Achtung der Menschenrechte und Umweltbelange im eigenen Geschäftsbereich sowie bei der Auswahl seiner Zulieferer. Daher ist es für Leica ein besonderes Anliegen, dass die eigenen Mitarbeitenden sowie die Zulieferer ebenfalls den Anspruch haben, die Rechte der Menschen sowie die Umwelt zu achten, zu schützen und die entsprechenden Prozesse hierfür einzurichten.

Diese Grundsatzklärung hat keine rückwirkende Wirkung. Aus ihr lassen sich keine Rechte Einzelner oder Dritter ableiten.

Wetzlar (Deutschland), im Oktober 2024
Vorstand der Leica Camera AG